

(1) Antragsteller:	(2) Geburtsdatum (bei Firmen Handelsregister/ Amtsgericht):
	(3) Bei Rückfragen bin ich fernmündlich zu erreichen unter (Name, Rufnummer):

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle**

Tel.

Ort, Datum

Antrag auf Frequenzuteilung zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80 des CB-Funks an einem innerhalb der Schutzabstände zu den Nachbarstaaten gelegenen ortsfesten CB-Funkstandort

(4) <input type="checkbox"/> Neueinrichtung	<input type="checkbox"/> Änderung <small>(Alte Zuteilungsurkunde beifügen)</small>	Frequenzuteilungsnummer:
---	--	--------------------------

(5) Inbetriebnahmedatum:

(6) Kassenzzeichen (wenn bekannt):

Hinweis zum Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung Ihrer, der Bundesnetzagentur mit diesem Antrag anvertrauten, personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vom Gesetzgeber der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zuteilung von Frequenzen gemäß § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für nichtöffentlichen mobilen Landfunk (nömL) werden die im Antragsformular erbetenen Angaben vollständig benötigt. Ihre Daten werden automatisiert verarbeitet und, soweit zum Zwecke des Inkassos erforderlich, im Zahlungsverfahrensüberwachungsverfahren (ZÜV) an die Bundeskasse übermittelt.

Allgemeine Hinweise

Die Zuteilung von Frequenzen für nömL erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Frequenznutzungsplanes sowie konkretisierender Verwaltungsvorschriften. Auskünfte über die Frequenzuteilungsvorschriften erteilen die Außenstellen der Bundesnetzagentur.

Unterschrift des Antragstellers; bei Firmen rechtsgültige Zeichnung

Bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anlagen

Anlage zum Antrag auf Frequenzuteilung zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80 des CB-Funks an einem innerhalb der Schutzabstände zu den Nachbarstaaten gelegenen ortsfesten CB-Funkstandort

- geografischer Übersichtsplan (Maßstab 1:100.000)
- Antennendiagramm(e) für die ortsfeste(n) Funkstelle(n)
- weitere Anlagen:

Anlage zum Antrag auf Frequenzteilung zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80 des CB-Funks an einem innerhalb der Schutzabstände zu den Nachbarstaaten gelegenen ortsfesten CB-Funkstandort

(1) Antragsteller:	Antragsdatum:
--------------------	---------------

(2) ortsfester CB-Funkstandort							
(2a) Standort (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort):							
(2b) Strahlungsleistung (ERP):				Senderausgangsleistung:			
(2c) geografische Koordinaten des Antennenstandortes nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)							
Grad	Nord Minuten	Sekunden	Grad	Ost Minuten	Sekunden	Geländehöhe über MSL	Antennenhöhe über Grund
(2d) Art der Antenne							
<input type="checkbox"/> Rundstrahler	(Der Antennengewinn wird in jedem Fall auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen.)						
<input type="checkbox"/> Richtantenne	Azimut der Hauptstrahlrichtung	Antennengewinn	Polarisation	Zuführungsverluste			
<input type="checkbox"/> strahlendes HF-Kabel							

(3) Zusätzliche Angaben oder Erläuterungen:

Hinweise:

Die Einrichtung der vorläufigen Schutzabstände zu den Nachbarstaaten Deutschlands (gemäß Amtsbl-Vfg. 264/1995, Amtsbl. BMPT Nr. 26/1995 v. 22.11.1995) war erforderlich, da ein Betrieb der Kanäle 41-80 in diesem Bereich zu Störungen anderer Funkdienste im benachbarten Ausland führen kann. Dem Antrag kann daher nur stattgegeben werden, wenn diese Störungen am beantragten Standort nicht zu erwarten sind. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, d.h. der Antrag hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn besondere topographische Hindernisse, z.B. vorgelagerte Bergrücken oder sonstige Geländeerhebungen eine Abstrahlung in Richtung Ausland so stark behindern, dass Funkdienste im Ausland nicht gestört werden können. Dies kann der Fall sein, wenn der CB -Funkstandort sich z.B. in ausgeprägten Tallagen oder in Flußniederungen in größerer Entfernung zur Staatsgrenze befindet.

Im Falle des positiven Ergebnisses der Standortbeurteilung erfolgt eine Frequenzteilung mit Nebenbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen).

Führt die Beurteilung des Standortes zu einem negativen Ergebnis oder wird der Antrag zurückgezogen, ist je nach Bearbeitungsstand nur eine anteilige Gebühr für den Verwaltungsakt zu zahlen.

Ausfüllhinweise

zum „Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung der Kanäle 41 bis 80 des CB-Funks an einem innerhalb der Schutzabstände zu den Nachbarstaaten gelegenen ortsfesten CB-Funkstandort“

Im Antrag und in den Anlagen bei diesen Feldern Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ausfüllhinweise zum Antragsformblatt

- **Feld (1)**
Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Antragstellers ein (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens). Auf diesen Namen wird die Urkunde ausgestellt, die hier angegebene Person oder Firma erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse werden die Frequenzzuteilungsurkunde und die Gebühren- und Beitragsbescheide übersandt.
- **Feld (2)**
Wenn Sie als Firma im Handelsregister registriert sind, geben Sie hier bitte Ihre Handelsregisternummer und das für Ihre Registrierung zuständige Amtsgericht an. Als Einzelunternehmer und wenn Sie nicht Kaufmann gem. HGB sind, geben Sie bitte Ihr Geburtsdatum an.
- **Feld (3)**
Für Rückfragen geben Sie bitte eine Rufnummer an und ggf. bei wem Sie zu erreichen sind.
- **Feld (4)**
Geben Sie hier bitte an, ob es sich um die Neueinrichtung eines CB-Funkstandortes handelt oder um eine Änderung. Bei Änderungen einer bereits vorhandenen Frequenzzuteilung fügen Sie bitte dem Antrag die alte Zuteilungsurkunde bei. Die Frequenzzuteilungsnummer finden Sie in Ihrer bereits bestehenden Frequenzzuteilungsurkunde.
- **Feld (5)**
Geben Sie bitte unter "Inbetriebnahmedatum" an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch fällig, wenn zugeteilte Frequenzen nicht genutzt werden.
- **Feld (6)**
Wenn Sie bereits im Besitz einer Frequenzzuteilung sind und einen Gebühren- und/oder Beitragsbescheid erhalten haben, nennen Sie uns hier bitte das Kassenzzeichen des Gebühren- und/oder Beitragsbescheides. Wenn Ihnen noch kein Kassenzzeichen zugeteilt wurde, ist hier kein Eintrag notwendig.

Die technischen Daten und weiteren Merkmale zum CB-Funkstandort sind in der Anlage zum Antrag einzutragen.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Ausfüllhinweise zur Anlage

- Feld (1)
Zur eindeutigen Zuordnung der Anlage wiederholen Sie in diesem Feld bitte Ihren Namen bzw. den Namen der Firma und das Datum der Antragstellung.
- Feld (2)
Dieses Feld verwenden Sie bitte zur Angabe der kennzeichnenden Daten des CB-Funkstandortes.
 - Feld (2a)
Tragen Sie hier bitte die postalische Anschrift des Standortes der Funkstelle ein. Wenn die Benennung von Straßennamen nicht möglich ist, bitten wir um andere Angaben, die geeignet sind, die Lage des Standortes zu beschreiben, z.B. Nennung von Flur-Nr. oder Markierung an einer Landkarte (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Feld (2c)).
 - Feld (2b)
Nennen Sie bitte die benötigte Strahlungsleistung und die Senderausgangsleistung für diese Funkstelle. Unter Berücksichtigung von Antennengewinn und bekannten Zuführungsverlusten kann die der Wert der Senderausgangsleistung von der Strahlungsleistung abweichen. Die endgültigen Werte werden von der Bundesnetzagentur festgelegt und können von Ihrem Wunsch abweichen.
 - Feld (2c)
Bitte hier die geografischen Koordinaten (östliche Länge, nördliche Breite) in Grad, Minuten und Sekunden, die Geländehöhe über MSL und die Höhe über Grund von der Antenne der ortsfesten Funkstelle angeben.
Geländehöhe über MSL: Höhe des Geländes am Antennenstandort über dem mittleren Meeresspiegel (Mean Sea Level).
Antennenhöhe über Grund: Höhe des Antennenmittelpunktes über dem Erdboden.
Für die Angabe der geodätischen Daten verwenden Sie bitte das World Geodetic System 84 (WGS 84). Wenn Ihnen die geografischen Koordinaten und/oder die Höhe über MSL der Antenne einer zu betreibenden Funkstelle nicht bekannt sind, Sie diese Werte auch nicht ermitteln können, ist dem Antrag ein geografischer Übersichtsplan beizufügen, in welchem der Antennenstandort der ortsfesten Funkstelle gekennzeichnet ist. Verwenden Sie in diesem Fall bitte einen Übersichtsplan im Maßstab 1:100.000. Die Antennenhöhe über Grund aber ist in jedem Fall anzugeben.
 - Feld (2d)
Geben Sie hier bitte für die ortsfeste Funkstelle die Antennenart der Antenne an. Der Antennengewinn wird in jedem Fall auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen. Soll eine Richtantenne eingesetzt werden, dann geben Sie bitte den Gewinn und den Azimut der Hauptstrahlrichtung an und legen Sie bitte dem Antrag das Antennendiagramm bei. Sollen bei längeren Antennenzuleitungen hohe Kabeldämpfungen oder Dämpfungsglieder berücksichtigt werden, benötigen wir die Höhe der Zuführungsverluste oder entsprechende Angaben zur Dämpfungsbilanz.
- Feld (3)
Feld für zusätzliche Angaben oder Erläuterungen.

Sollten Sie noch Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur. Die Formblätter, ein Verzeichnis der Außenstellen und weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter „<http://www.bundesnetzagentur.de>“.

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit Frequenzzuteilungen im Bereich des CB-Funks aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG), der Allgmeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk sowie der Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) ergeben, ist die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vertreten durch ihren Präsidenten.
Tel.: +49 (0)228/14-0,
E-Mail: Poststelle@bnetza.de

II. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail: bDSB@Bundesnetzagentur.de
Fax: +49 (0) 228 / 14-64 14

III. Datenverarbeitung

1. Präambel

Nachfolgend möchte Sie die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte informieren.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die BNetzA steht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zwecke der Verarbeitung Ihrer Daten bei der BNetzA ergeben sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG), aus § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 der Allgmeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk sowie aus der Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) in der jeweils gültigen Fassung und werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e und f der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wahrgenommen.

3. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Ihre in diesem Rahmen erhobenen Daten werden bei der BNetzA 10 Jahre nach Ende der Befristung der zugeteilten Frequenz(en) bzw. der zugeteilten Kennungen gespeichert.

4. Zahlungsüberwachung

Alle abgaberelevanten Informationen werden zum Zweck der Zahlungsüberwachung und Vereinnahmung an die Bundeskasse Trier übermittelt.

IV. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person

Ihnen stehen wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

1. Recht auf Auskunft

Hinsichtlich der von Ihnen durch die BNetzA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft. Dabei gelten die in § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

2. Recht auf Berichtigung

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls das Recht auf Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

3. Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO vorliegen. Dieses Recht besteht aber gemäß Abs. 3 zum Beispiel dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Es gelten außerdem die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorläufig zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 vorliegen, z.B. solange eine Prüfung entgegenstehender Rechte des Betroffenen noch andauert.

5. Recht auf Datenübertragbarkeit

Gemäß Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie der BNetzA zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format zu erhalten, wenn die BNetzA diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Dieses Recht gilt nach Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

6. Widerspruchsrecht

Wenn und soweit die Bundesnetzagentur Ihre personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrung von berechtigten Interessen verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. e und f DSGVO), haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, dieser Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO zu widersprechen. Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, verarbeitet die Bundesnetzagentur die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das Recht auf Widerspruch besteht gem. § 36 BDSG nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Personen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt. Für die BNetzA ist als Aufsichtsbehörde zuständig:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn.